

Solidarische Landwirtschaft und rechtliche Rahmenbedingungen

Autor(en): **Siegenthaler, Tina**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge**

Band (Jahr): **71 (2016)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-891070>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Solidarische Landwirtschaft und rechtliche Rahmenbedingungen

Tina Siegenthaler. Das dominierende Bild, das wir von der Landwirtschaft in der Schweiz haben, ist das eines relativ kleinteiligen multifunktionalen Familienbetriebs mit Ackerbau und Milchwirtschaft, Gemüsegarten und Hochstammweide. Weitergegeben wird der Betrieb von Generation zu Generation und vom Vater zum Sohn. Dieses Bild wird von Medien, Bundesämtern, Tourismusorganisationen etc. gern gefördert und gepflegt. Dass viele andere Formen der Landwirtschaft bestehen, ist natürlich auch hinlänglich bekannt. Mangels NachfolgerInnen innerhalb der Familien wird die ausserfamiliäre Hofübergabe resp. -übernahme immer wichtiger. Auch entstehen zunehmend Betriebsgemeinschaften. Und der Ausbau von bodenunabhängiger Produktion – die sogenannte „innere Aufstockung“ z.B. mit grossen Geflügelhallen – wirft Fragen der Raumplanung auf.

Die solidarische Landwirtschaft (Solawi)¹ will ebenfalls andere Formen der Landwirtschaft umsetzen. Taktgebend dabei ist, dass die Solidarität in der kollektiven Produktion und Organisation zum Ausdruck kommt. KonsumentInnen und ProduzentInnen schliessen sich zusammen und gestalten den Betrieb in unterschiedlichen Ausprägungen gemeinsam. Viele Solawi-Projekte und -Betriebe wählen unter anderem aus diesem Grund die Rechtsform des Vereins oder der Genossenschaft.

Das bäuerliche Pacht- und Bodenrecht, Raumplanungsgesetz und Agrarrecht sehen es jedoch nicht vor, dass juristische Personen wie Vereine und Genossenschaften landwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und in der Landwirtschaftszone produzieren.²

Diese Gesetze regulieren die Landwirtschaft sehr restriktiv und sind darauf ausgerichtet, die traditionelle Landwirtschafts-Trägerschaft zu schützen und zu fördern. Landwirtschaftsland zu erwerben und Direktzahlungen zu erhalten, ist nur für SelbstbewirtschaftlerInnen mit einer entsprechenden Ausbildung möglich. Der Kauf eines Betriebs zum Ertragswert ist nur für familieninterne NachfolgerInnen möglich. Neue Formen in der Landwirtschaft zu entwickeln und zu kultivieren ist unter diesen Umständen schwierig. Deshalb liegt die Forderung nach einer Öffnung des Agrarrechts für kollektive Formen wie die Genossenschaft nahe – wird doch in einer Solawi bodengebundene, in

allen Bereichen nachhaltige und ernsthafte, produktive Landwirtschaft betrieben. Wichtig bei dieser Forderung ist jedoch zu sehen, dass eine Öffnung für andere Rechtsformen nicht ausschliesslich für Solawis erwirkt werden könnte. Wäre zum Beispiel die Genossenschaft ebenfalls berechtigt, Landwirtschaft zu betreiben, würden auch grosse Genossenschaften wie Migros und Coop davon profitieren können. Vermutlich hätten diese Betriebe nicht mehr viel gemein mit einer kleinteiligen, lokalen und kollektiven Produktion. Politische Forderungen nach einer Veränderung der Rahmenbedingungen müssen daher mit grosser Sorgfalt und Vorsicht formuliert werden, immer mit den möglichen Folgen vor Augen.

Für die Realisierung einer auch formal funktionsfähigen Solawi bestehen also keine fertigen Rahmenbedingungen und Rezepte. Es müssen Wege gefunden werden, wie sich die Projekte und Betriebe innerhalb der Vorschriften und Bedingungen bewegen können, ohne sich selber zu blockieren oder in einen Rechtskonflikt zu geraten. Man muss die rechtlichen Möglichkeiten genau kennen. Ein klares Konzept kann helfen, bei Behörden nützliche Antworten auf rechtliche Fragen zu erhalten. Mit guter Kenntnis der Rechtslage können auch die Risiken eingeschätzt werden, falls bei der Umsetzung gewisse Bereiche in eine Grauzone fallen.

Einige Möglichkeiten, die zurzeit umgesetzt werden:

1. Wenn der Betrieb als Einheit oder einzelne Betriebszweige als solidarische Landwirtschaft funktionieren, ist es möglich, den Betrieb gesetzeskonform zu führen und eine allfällige Verarbeitung hofintern zu realisieren: Die KonsumentInnen organisieren sich als Verein oder Genossenschaft, nehmen den gesamten Ertrag bzw. alle Produkte aus der solidarischen Landwirtschaft ab und tragen den Hof finanziell. Bestenfalls übernehmen sie auch die Logistik und Administration. Sie schliessen also als Kollektiv direkt an den Landwirtschaftsbetrieb an und bilden mit diesem eine Wirtschaftsgemeinschaft. Formal sind die KonsumentInnen so allerdings nicht mitbestimmungsberechtigt betreffend Produktion, die Wirtschaftsgemeinschaft kann aber intern Möglichkeiten zur Mitsprache und Mitgestaltung bei wichtigen Entscheiden finden.

2. Wenn das Konzept eines Solawi-Pro-

jekts vorsieht, in Stadtnähe mit KonsumentInnen gemeinsam Gemüse zu produzieren, können die GründerInnen auch Land in der nichtlandwirtschaftlichen Zone bebauen. Ansprechpartnerinnen und Verpächterinnen können Gemeinden oder Städte sein. Vorher muss mit den Behörden aber abgeklärt werden, wie langfristig ein Projekt angelegt werden darf. In der Bau- oder Erholungszone besteht kein Pächterschutz, wie in der Landwirtschaftszone mit 6/9 Jahren Pachtdauer üblich.

3. In der Schweiz werden vereinzelt Landwirtschaftsbetriebe als Genossenschaften oder als Stiftungen geführt. Meist liegt hier eine Ausnahmegewilligung vor: Diese Betriebe konnten plausibel darlegen, dass sie Landwirtschaft zu den Bedingungen des Agrarrechts betreiben trotz der nicht vorgesehenen Rechtsform. Diese Möglichkeit bietet sich Betrieben, die bereits in ihrem Umfeld fest verankert sind und eine Aussenwirkung haben.

4. Falls sich die gewünschte Rechtsform wie eine Genossenschaft oder ein Verein nicht oder nur sehr umständlich umsetzen lässt, aber ansonsten alle Faktoren zum Start einer Solawi bereits vorhanden sind, kann auch ein Kompromiss bei der Wahl einer Rechtsform möglich sein. Eine GmbH² beispielsweise darf eine Landwirtschaft betreiben, die Organisation und Struktur des Solawi-Betriebs kann dennoch als Kollektiv funktionieren und in einer Vereinbarung festgelegt werden.

Fazit: Viele Betriebe sind dran, gangbare Formen zu suchen und umzusetzen. Das ist eine Aktivität von „unten“. Es ist wichtig, dass wir auch Forderungen nach „oben“ stellen und mit dem Bundesamt für Landwirtschaft, mit den kantonalen Raumplanungs- und Landwirtschaftsbehörden das Gespräch aufnehmen und aufzeigen, dass solidarische Landwirtschaft eine Bedeutung für die Lebensmittelproduktion hat. **Förderprogramme auflegen, Antragsprüfungsverfahren entwickeln, Ausnahmegewilligungen erteilen bzw. erlangen usw., ohne die bäuerliche und kleinteilige Landwirtschaft zu gefährden, ist die gemeinsam zu meisternde Herausforderung.** Je relevanter und bekannter Solawi wird, desto hörbarer ist unsere Stimme. Dafür braucht es noch viel mehr Betriebe, die sich von den Rahmenbedingungen nicht abschrecken lassen und Neues wagen. ●

¹ Auch regionale Vertragslandwirtschaft (RVL) genannt.

² Nur als Aktiengesellschaft oder GmbH kann unter bestimmten Bedingungen ein Landwirtschaftsbetrieb geführt werden.